

§ 316a StGB

Räuberischer Angriff auf Kraftfahrer

- (1) Wer zur Begehung eines Raubes (§§ [249 StGB](#) oder [250 StGB](#)), eines räuberischen Diebstahls (§ [252 StGB](#)) oder einer räuberischen Erpressung (§ [255 StGB](#)) einen [Angriff](#) auf Leib oder Leben oder die Entschlussfreiheit des Führers eines Kraftfahrzeugs oder eines Mitfahrers verübt und dabei die besonderen Verhältnisse des Straßenverkehrs ausnutzt, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.
- (2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren.
- (3) Verursacht der [Täter](#) durch die Tat wenigstens leichtfertig den [Tod](#) eines anderen Menschen, so ist die Strafe lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren.